Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3153

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5747/68

Bonn, den 12. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsentwurfs durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Entwurf übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung des Rats über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf dessen Artikel 28,

gestützt auf den Entwurf einer von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf den 1. Juli 1968 erscheint es angebracht, die Regeln für die Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, neu zu fassen.

Die Erhebung der Zölle für Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, belastet die Zollverwaltungen erheblich; solche Einfuhren sind nämlich sehr zahlreich und verschiedenartig, für ihre Abfertigung steht nur kurze Zeit zur Verfügung und sie enthalten darüber hinaus häufig eine Vielzahl von Waren in kleinen Mengen, deren Zollwert gering ist.

Grundsätzlich sind die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze ohne Rücksicht darauf anzuwenden, unter welchen Umständen die Waren eingeführt werden. Gleichwohl kann, ohne daß damit Nachteile für die gemeinschaftliche Wirtschaft verbunden sind, für die Waren Zollfreiheit gewährt werden, die von Reisenden nur gelegentlich zum persönlichen oder zum Ge- und Verbrauch im eigenen Haushalt eingeführt werden und deren Gesamtwert 25 RE nicht übersteigt.

Jenseits dieser Wertgrenze erscheint es, sofern der Gesamtwert derartiger Waren einen angemessenen Betrag nicht übersteigt — abgesehen von besonderen Fällen — zum Schutze der gemeinschaftlichen Wirtschaft ausreichend, wenn ein einheitlicher, angemessener pauschaler Zollsatz angewendet wird.

Eine großzügige Anwendung der für Reisende vorgesehenen Erleichterungen auf Waren, die in Kleinsendungen eingehen, ist nicht möglich, auch wenn die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat, da es für die Zollverwaltungen sehr schwierig ist, festzustellen, ob die Einfuhr gelegentlich erfolgt oder nicht. Dennoch erscheint es vertretbar, für Waren, die in Kleinsendungen eingehen, einen pauschalen Zollsatz vorzusehen, wenn ihr Gesamtwert einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Eine solche Pauschalverzollung ist geeignet, den Zollverwaltungen sowohl die Reisendenabfertigung als auch die Kontrolle von Kleinsendungen zu erleichtern.

Dieser pauschale Zollsatz kann niedriger sein als der Durchschnitt der Zollsätze für die Waren, die unter den oben dargelegten Umständen eingeführt werden, weil ihr Zollwert nach dem Einzelhandelspreis bestimmt wird und nicht auf der Grundlage des Preises, der normalerweise für gewerbliche Einfuhren gilt.

Untersuchungen der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben ergeben, daß der pauschale Zollsatz unbedenklich auf 10 vom Hundert des Wertes festgesetzt werden kann.

Die Einführung des pauschalen Zollsatzes soll jedoch nicht zur Folge haben, daß dem Empfänger der Sendung oder dem Reisenden die Möglichkeit genommen wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Verzollung der eingeführten Waren nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen zu beantragen.

Es erscheint angebracht, die Erzeugnisse des Kapitels 24 des Gemeinsamen Zolltarifs von diesem günstigen Verfahren auszunehmen. Die Anwendung des pauschalen Zollsatzes auf diese Erzeugnisse hätte in Anbetracht der Zollbelastung, der sie normalerweise unterliegen, einen übermäßigen Zollvorteil zur Folge. Aus dem gleichen Grunde können sie nur in beschränkten Mengen und von Reisenden, die mindestens 17 Jahre alt sind, zollfrei eingeführt werden.

Reisende mit ständigem Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Zollgrenzbezirk können von diesen Erleichterungen ausgeschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Waren, die von Reisenden in ihrem Reisegepäck eingeführt werden, sind von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, wenn die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert der Waren je Person 25 RE nicht überschreitet.

Artikel 2

Auf Waren, deren Gesamtwert 25 RE überschreitet, jedoch unter 80 RE liegt, wird ein pauschaler

Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes angewendet, wenn im übrigen die Bedingungen des Artikels 1 erfüllt sind.

Artikel 3

Auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, wird ein pauschaler Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes angewendet, wenn die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat und der Gesamtwert je Einzelsendung unter 60 RE liegt.

Artikel 4

Bei der Anwendung der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung gilt folgendes:

1. Bei der Ermittlung des in den Artikeln 1 und 2 genannten Gesamtwertes wird der Wert von vorübergehend eingeführtem oder nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführtem Reisegerät nicht berücksichtigt.

2. Als Einfuhren ohne kommerziellen Charakter gelten solche

   a) die gelegentlich erfolgen,

   b) die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Reisenden oder des Empfängers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Artikel 5

Der pauschale Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes wird auf Waren, die die Bedingungen der Artikel 2 bis 4 erfüllen, nicht angewendet, wenn der Empfänger der Sendung oder der Reisende vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach dem Zolltarif beantragt hat. In diesem Falle werden auf alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, die im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätze angewendet.

Artikel 6

1. Für Tabakwaren des Kapitels 24 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten folgende Bestimmungen:

   a) Der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehene pauschale Zollsatz ist auf Erzeugnisse des Kapitels 24 nicht anwendbar.

   b) Von den Erzeugnissen der Tarifstellen 24.02—A bis 24.02—D können zollfrei eingeführt werden

   von Reisenden mit ständigem Wohnsitz außerhalb Europas
   bis zu 400 Zigaretten oder
   200 Zigarillos oder
   120 Zigarren oder
   500 g Tabak,

   von Reisenden mit ständigem Wohnsitz in Europa
   bis zu 200 Zigaretten oder
   100 Zigarillos oder
   60 Zigarren oder
   250 g Tabak.

2. Die Freimengen (Absatz 1) werden nur Reisenden gewährt, die mindestens 17 Jahre alt sind.

3. Die in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Erzeugnisse werden bei der Ermittlung des Gesamtwertes in den Fällen der Artikel 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten dürfen bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in dem einem Drittland benachbarten Zollgrenzbezirk haben, den Wert und die Menge der Waren, die diese Personen zollfrei einführen können, beschränken.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die sie in Anwendung des Absatzes 1 erlassen.

Artikel 8

Die Entscheidung des Rats vom 6. Februar 1962 [1]) wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 15 vom 28. Februar 1962, S. 265/62

Luxemburg, den

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

Mit Entscheidung vom 6. Februar 1962 [1]) hat der Rat einen pauschalen Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes eingeführt, der auf Waren anwendbar ist, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden oder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen, wenn die Einfuhr keinen kommerziellen Charakter hat.

Unter den Erwägungen, die zur Begründung der Pauschalverzollung angeführt wurden, wird ausdrücklich der Wunsch genannt, die Aufgaben der mit der Zollabfertigung betrauten Zollverwaltungen zu erleichtern und die Abwicklung dieser Verkehrsarten zu beschleunigen.

Auf Grund der Empfehlung der Kommission vom 23. Februar 1962 [2]) haben die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1962 einen pauschalen Zollsatz von 10 vom Hundert angewendet. Bei gleicher Gelegenheit war den Mitgliedstaaten empfohlen worden, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr einen, dem allgemeinen Zollabbau angepaßten, ermäßigten pauschalen Zollsatz anzuwenden.

Nach einer neuen Empfehlung vom 18. Dezember 1964 [3]) wurde der innergemeinschaftliche pauschale Zollsatz ab 1. Januar 1965 abgeschafft. Ausgenommen hiervon waren bestimmte hochsteuerbare Waren, bei denen die Mitgliedstaaten die Verzollung nach den für sie gültigen Zollsätzen vorgesehen hatten.

Da der 1. Juli 1968 — der Tag, an dem die Zollunion verwirklicht sein wird — kurz bevorsteht, hält es die Kommission für zweckmäßig, die Regeln für die Behandlung der unter den oben angedeuteten Bedingungen eingeführten Waren neu zu fassen.

Der vorliegende Entwurf betrifft nur die Anwendung der Zollsätze des GZT. Daneben wird der Vorschlag einer auf Artikel 99 des Vertrages gestützten Entscheidung vorgelegt, die die steuerliche Behandlung der in Rede stehenden Waren zum Gegenstand hat. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, bis zum 1. Juli 1968 eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu richten, die eine Reform der Zollkontrolle des Reiseverkehrs vorsieht.

Augenblicklich gibt es noch keine gemeinschaftlichen Regeln für die Zollfreiheit von Waren, die von Reisenden zum persönlichen Ge- oder Verbrauch eingeführt werden. Wenngleich die Freimengen in den einzelnen Mitgliedstaaten fast gleich sind, erscheint es dennoch angebracht, mit der einheitlichen Anwendung des GZT nicht zu vereinbarende Abweichungen auszuschalten. Deshalb sieht der vorliegende Vorschlag eine Vereinheitlichung des augenblicklichen Zustandes in der Weise vor, daß er die Fälle bestimmt, in denen die Zollsätze des GZT auf die oben angeführten Waren nicht anzuwenden sind.

Unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften erschien es angebracht, für eingeführte Waren, deren Gesamtwert 25 RE nicht übersteigt, Zollfreiheit vorzusehen. Es erscheint die Annahme berechtigt, daß eine Zollbefreiung dieses Umfanges — verbunden mit einer Steuerbefreiung — ausreicht, um der überwiegenden Mehrheit der Reisenden die Förmlichkeiten zu ersparen, die die Verzollung mitgeführter Gegenstände mit sich bringt. Diese Maßnahme führt somit zu zweierlei: zur Förderung des Reiseverkehrs und zur Entlastung der Zollverwaltungen von einer Aufgabe, deren wirtschaftliche Bedeutung äußerst gering ist.

Wenn der Gesamtwert der von einem Reisenden eingeführten Waren 25 RE übersteigt, wird die Verzollung nach dem pauschalen Zollsatz vorgenommen. Dies geschieht nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in der Entscheidung des Rats vom 6. Februar 1962 festgelegt sind. Um jedoch der inzwischen eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen, erscheint es möglich, die Wertgrenze zu erhöhen, jenseits von der die Zollerhebung nach normalen Bedingungen erfolgt. Artikel 2 des Vorschlages legt diese Wertgrenze auf 80 RE fest.

Bei Waren, die in Kleinsendungen eingehen, erscheint eine ebenso großzügige Behandlung wie bei im Reisegepäck mitgeführten Waren nicht möglich.

Tatsächlich ist die Häufigkeit der Ortswechsel, die ein Reisender vornehmen kann, begrenzt; eine derartige natürliche Grenze besteht für Kleinsendungen nicht. Zwar dürfen derartige Einfuhren nach der Begriffsbestimmung in der Entscheidung vom 6. Februar 1962 nur dann als Einfuhren ohne kommerziellen Charakter angesehen werden, wenn sie gelegentlich erfolgen; ob dies der Fall ist, läßt sich jedoch nur äußerst schwer feststellen.

Aus diesem Grund erschien es nicht möglich, für Kleinsendungen eine Zollbefreiung vorzusehen, die über die Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Nichterhebung von Kleinbeträgen hinausgeht.

Aus demselben Grunde erschien es untunlich, den Anwendungsbereich der Pauschalverzollung bei Kleinsendungen zu erweitern. Der Artikel 3 begrenzt daher den Wert auf 60 RE, auf einen Wert, der schon in der Entscheidung vom 6. Februar 1962 enthalten war.

Die Bestimmung des Begriffs „Einfuhren ohne kommerziellen Charakter" (Artikel 4 des Entwurfs) entspricht derjenigen, die in Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Entscheidung enthalten ist, wobei

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 15 vom 28. Februar 1962, S. 265/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 23 vom 3. April 1962, S. 724/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 7 vom 22. Januar 1965, S. 71/65

davon ausgegangen wird, daß die Wertgrenze nicht mehr Bestandteil der Begriffsbestimmung ist.

Desgleichen stimmen Artikel 5 des Vorschlags und Artikel 2 der bisherigen Entscheidung miteinander überein.

In Anbetracht der Zollbelastung, der die Waren des Kapitels 24 des GZT unterliegen, hat es sich als notwendig erwiesen, für sie besondere Vorschriften vorzusehen.

Was den pauschalen Zollsatz anbelangt, so sieht Artikel 6 vor, daß er auf die genannten Waren nicht angewendet werden kann. Die Anwendung des Pauschalzolls von 10 v. H. würde nämlich zu einer Abgabenerhebung führen, die sich allzuweit von dem Ergebnis einer Verzollung zu normalen Bedingungen entfernt.

Hinsichtlich der Zollbefreiungen ist Artikel 6 auf die Einfuhr von Fertigerzeugnissen durch Reisende mit einem Alter von mindestens 17 Jahren beschränkt, wobei für jede Warenart Höchstmengen festgelegt sind. Entsprechend den Vorschriften, die in den auf diesem Gebiet ergangenen Empfehlungen der OECD enthalten sind, sind diese Mengen je nach der Herkunft des Reisenden (europäisch oder außereuropäisch) unterschiedlich hoch.

Schließlich kann auf Grund von Artikel 7 jeder einzelne Mitgliedstaat eine weniger großzügige tarifliche Behandlung der Einfuhren von Grenzgängern vorsehen.

Artikel 9 sieht vor, daß die neue Verordnung am 1. Juli 1968 in Kraft tritt. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entscheidung vom 6. Februar 1962 aufgehoben.